



Allgemeine Verkaufsbedingungen
der Firma GIESEN Raumprägung
Stand: 20.08.2010

1. **Geltungsbereich**
 - 1.1 Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
 - 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des mit ihm geschlossenen Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
 - 1.3 Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, sofern dieser Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist.
2. **Angebot/Vertragsschluss**
 - 2.1 Unsere Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend, sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt haben.
 - 2.2 Aufträge des Kunden sind verbindlich. Wir können diese innerhalb von zwei Wochen nach Zugang entweder schriftlich oder durch Ausführung des Auftrags annehmen.
 - 2.3 An Kostenvorschlägen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
3. **Preise/Zahlungsbedingungen**
 - 3.1 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise zuzüglich etwaiger Liefer-, Montage- oder sonstiger Nebenkosten.
 - 3.2 Ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
 - 3.3 Sofern Teillieferungen in Rechnung gestellt werden, werden diese unabhängig von der Beendigung der gesamten Lieferung zur Zahlung fällig. Anzahlungen des Kunden werden ohne ausdrücklich anders lautende Vereinbarung anteilig im Verhältnis zum Wert des Gesamtauftrages auf die in Rechnung gestellten Teillieferungen verrechnet.
 - 3.4 Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen, etwa ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder Zahlungsverzug des Kunden an uns oder Dritte, können wir weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung der Ware durch den Kunden oder von entsprechenden Sicherheiten (Bankbürgschaften etc.) abhängig machen. Hierfür können wir dem Kunden eine angemessene Frist setzen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vorauszahlung bzw. Beibringung der Sicherheit nicht fristgemäß erfolgt. Bereits erfolgte Lieferungen an den Kunden werden ungeachtet vereinbarter Zahlungsfristen sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
 - 3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
4. **Lieferzeit**
 - 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferzeit stets verbindlich.
 - 4.2 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der von uns angegebenen Lieferzeit setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängert sich die Lieferzeit in einem angemessenen Umfang, dies gilt nicht, wenn wir das Nichtvorliegen der Voraussetzungen zu vertreten haben.
 - 4.3 Die Lieferzeit verlängert sich bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger bei uns oder einem unserer (Unter-) Lieferanten eintretender unvorhersehbarer, von uns nicht zu vertretender Umstände, etwa Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Störungen der Verkehrswege, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten etc., um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. Lieferverzögerungen aufgrund der vorgenannten Umstände haben wir dem Kunden umgehend mitzuteilen. Sofern die Lieferverzögerung aus den vorgenannten Gründen länger als sechs Monate andauert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit aus den vorgenannten Umständen oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
 - 4.4 Teillieferungen und Lieferungen vor der in unserer Auftragsbestätigung genannten Lieferzeit sind zulässig, sofern kein erkennbares Interesse des Kunden entgegensteht. Sie gelten als selbstständige Lieferungen und werden gesondert in Rechnung gestellt.
5. **Erfüllungsort/Lieferung/Montage**
 - 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt unser Firmensitz als Erfüllungsort. Lieferungen an einen anderen Ort als den Erfüllungsort erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
 - 5.2 Die Transportverpackung wird durch uns bestimmt. Sie geht mit Lieferung oder Abholung der Ware in das Eigentum des Kunden über.
 - 5.3 Der Kunde hat uns rechtzeitig vor Lieferung der Ware über etwaige die Lieferung erschwerende örtliche Besonderheiten (enge Zufahrten, schmale Eingänge etc.) zu informieren. Verletzt der Kunde vorstehende Informationspflicht oder ist uns die Lieferung aufgrund erkennbarer örtlicher Gegebenheiten nicht oder nur unter erheblichem Mehraufwand möglich, sind wir berechtigt, die Lieferung abzulehnen oder die uns durch den Mehraufwand entstehenden Kosten (Arbeitszeit, Materialeinsatz) ersetzt zu verlangen.
 - 5.4 Bei vom Kunden zu vertretender Verzögerung der Absendung der Ware geht die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft auf diesen über. Die Verwahrung der Ware erfolgt sodann im Namen und auf Kosten des Kunden.
 - 5.5 Bei Annahmeverzug oder Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
 - 5.6 Unsere Mitarbeiter sowie unsere Erfüllungsgehilfen sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über eine vereinbarte Lieferung, Aufstellung oder Montage der Ware hinausgehen.

6. **Eigenlumsvorbehalt**
- 6.1 Die von uns gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum.
- 6.2 Gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB behalten wir uns das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 6.4 Der Kunde ist nicht befugt, die Vorbehaltsware zu übereignen oder zu verpfänden.
- 6.5 Bei einer Veräußerung der Vorbehaltsware entgegen der vorstehenden Bestimmung sowie bei Verlust oder Beschädigung der Vorbehaltsware trifft der Kunde sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte im Voraus an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- 6.6 Bei Pfandungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 6.7 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zu der Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 6.8 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 6.9 Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
7. **Mängelhaftung**
- 7.1 Ist der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, so ist er verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt ordnungsgemäß auf seine Kosten zu untersuchen und etwaige Mängel sowie Falschlieferungen oder Mindermengen uns gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Verarbeitet der Kunde die gelieferte Ware nach Entdeckung eines Mangels weiter, sind alle Ansprüche des Kunden wegen der Mangelhaftigkeit der Ware ausgeschlossen.
- 7.2 Die vereinbarte Beschaffenheit der Ware ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden. Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware dienen lediglich der Spezifikation. Es handelt sich insoweit nicht um die Zusicherung von Eigenschaften, die Gegenstand einer Garantie sind. Etwaige öffentliche Werbeaussagen/Produktangaben von Dritten oder uns sind nicht Gegenstand der vereinbarten Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes, es sei denn, wir treffen eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kunden.
- 7.3 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Zur Mängelbeseitigung hat uns der Kunde angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird dies verweigert, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, so ist der Kunde – vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer 8. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen – berechtigt, die ansonsten gesetzlich vorgesehenen Mängelrechte geltend zu machen.
- 7.4 Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit der Ware vorliegen. Ferner bestehen keine Mängelansprüche bei natürlicher Abnutzung, Verschleiß oder Schaden, die nach der Übergabe an den Kunden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung sowie unsachgemäßer Änderung oder Reparatur durch den Kunden oder Dritte entstanden sind, es sei denn, dem Kunden oder Dritten gelingt der Nachweis, dass die unsachgemäße Änderung oder Reparatur für den Mangel nicht ursächlich war.
- 7.5 Etwaige Mängel einer Teillieferung berechtigen den Kunden nicht zur Zurückweisung des Rests der Lieferung, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass die Annahme nur eines Teils der Lieferung unter Berücksichtigung der Umstände für ihn unzumutbar ist.
- 7.6 Bei Mängelbeseitigungen im Ausland bzw. Ersatzlieferungen ins Ausland trägt der Kunde die Reise- bzw. Versandkosten. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Verbringung der Ware in das Ausland mit uns vertraglich abgestimmt war.
- 7.7 Sofern der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist, verjähren Mängelansprüche in zwölf Monaten ab Gefahrübergang. Diese Regelung gilt auch für etwaig abgegebene uns bindende Garantien, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Mängelansprüche für erbrachte Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verjähren in drei Monaten nach Abschluss der jeweiligen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung, nicht jedoch vor Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist.
8. **Haftung**
- 8.1 Für Schäden des Kunden haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, diese beruhen auf der Verletzung einer Hauptleistungspflicht. Ist der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB beschränkt sich unsere Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den typischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden. Insbesondere haften wir in diesem Fall nicht für entgangenen Gewinn des Kunden und vorhersehbare mittelbare Folgeschäden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit unsere Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist, wenn das Leben, der Körper oder die Gesundheit verletzt worden sind oder wenn Schadensersatzansprüche wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit im Sinne von § 443 BGB gegen uns geltend gemacht werden oder ein Mangel arglistig verschwiegen wurde.
- 8.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zu Gunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen im Falle einer direkten Inanspruchnahme durch den Kunden.
9. **Datenschutz**
- Wir sind berechtigt, die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden von diesem erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen und diese an beauftragte Dienstleister im Rahmen der Auftragsbearbeitung weiterzugeben.
10. **Gerichtsstand/Anwendbares Recht/Salvatorische Klausel**
- 10.1 Unser Firmensitz ist alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ergebenden Streitigkeiten, sofern der Kunde Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 10.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine unwirksame Bestimmung innerhalb dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen wird durch die gesetzlichen Regelungen des BGB ersetzt.